

Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom werden folgende Unterlagen benötigt, die Sie im Installateurportal hochladen bzw. uns zusenden können

Dornheimer Weg 24
Telefon 06151 701-8515
Telefax 06151 701-8766
jens.metzger@e-netz-suedhessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:

- Ausgefüllter Antrag (siehe Anlage),
- Ablichtung des Meisterbriefes des verantwortlichen Leiters Ihrer Firma,
- Ablichtung der Handwerkskarte {beidseitig},
- Ablichtung der Gewerbeanmeldung, bei nebenberuflicher Tätigkeit Einverständnis des Arbeitgebers (siehe Anlage).

Des Weiteren sind Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte sowie Fachliteratur entsprechend den „Richtlinien für die Werkstattausrüstung von Elektro-Installationsbetrieben“ (siehe Anlage), erforderlich.

Für den Fall, dass Sie das Elektro-Installateurhandwerk nebenberuflich ausüben möchten, benötigen wir von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung, dass er mit Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit einverstanden ist und Sie gegebenenfalls für dringende Reparaturarbeiten auch während Ihrer Arbeitszeit freistellt. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie als Anlage.

Sobald Ihre Unterlagen bei uns komplett vorliegen, erhält der Obmann des Bezirksinstallateurausschusses davon Kenntnis, dass Sie Ihre Firma ins Installateurverzeichnis eintragen lassen wollen.

Erhebt der Ausschuss binnen 14 Tagen keine Einwände, werden wir mit Ihnen einen Termin für die Besichtigung Ihrer Werkstattausrüstung vereinbaren.

Sollten Sie noch Fragen zur Eintragung ins Installateurverzeichnis haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft.

e-netz Süd Hessen AG
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt
www.e-netz-suedhessen.de
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Reg.-Gericht Darmstadt HRB 86706

Vorstand:
Reinhard Kalisch
Holger Klein
Ines Schultze
Aufsichtsratsvorsitzender:
Andreas Niedermaier

Ust.Idnr.: DE258553404
St.-Nr.: 007 225 46612
Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
IBAN: DE21 5087 0005 0032 5977 00
BIC: DEUTDEFF508

Zur Vorlage bei der Handwerkskammer für die Eintragung in die Handwerksrolle und zur Vorlage bei der e-netz Süd Hessen AG wird dem/der bei uns als

Arbeitnehmer/in beschäftigten

Herrn / Frau

bestätigt, dass er/sie für die selbstständige Ausübung des Elektroinstallateurhandwerks, erforderlichenfalls auch während seiner/ihrer Arbeitszeit, freigestellt wird, damit er/sie in der Lage ist, die anfallenden dringenden Reparaturarbeiten zu beheben.

Ort, Datum

Firmenstempel

Rechtsverbindliche Unterschrift

Vertrag

Exemplar für e-netz Südhessen



aufgrund der Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), aufgestellt und vereinbart von BDEW und ZVEH

zwischen der/dem e-netz Südhessen AG Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt

- im folgenden e-netz -

und der/dem (bitte Installateur-Unternehmen eintragen)

- im folgenden IU genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NAV von der e-netz zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten der e-netz und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Versorgungsgebiet der e-netz.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers ab der**

Hausanschlussicherung

§ 2 Zusammenarbeit

e-netz und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Elektroversorgung zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Anschlussnehmern, IU, VNB und Ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. elektrische Anlagen herzustellen, die an das Verteilnetz der e-netz angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene elektrische Anlagen zu erweitern, zu verändern und instandzuhalten,
2. einen von der e-netz ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und einem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallateurunternehmen“ ausweist.
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. bei Kündigung des Vertrages durch die e-netz den Bezirk-Installateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 6 der Grundsätze anzurufen,
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung bei der e-netz angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind. die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,
7. der e-netz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 2 und 3 der Grundsätze genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. der e-netz jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der

Grundsätze für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzung nach Abschnitt 2 und 3 der Grundsätze, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Elektrofachkraft, Verlegung des Betriebes,

2. im Fall der Nr. 1 den Installateurausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,

3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz der e-netz angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß des Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der e-netz, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen der e-netz sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,

4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,

5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular der e-netz ordnungsgemäß anzumelden und fertigzumelden,

6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern gemäß Abschnitt 2 der Grundsätze zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,

7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,

8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber der e-netz die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit der e-netz nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,

9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt.

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an elektrischen Anlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle der e-netz enge Verbindung zu halten,

11. den Anschlussnehmer in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen e-netz und Anschlussnehmersachverständigen zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

Vertrag

Exemplar für e-netz Süd Hessen



13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen Schilder und sonstige von der e-netz zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. der e-netz unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte der e-netz

(1) Die e-netz ist berechtigt

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 2 und 3 der Grundsätze und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, so kann die e-netz insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarren,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Die e-netz darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Elektrizitäts-Verteilnetzes sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Anschlussnehmern, IU und e-netz erforderlich sind.

§ 6 Pflichten der e-netz

(1) Die e-netz ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten elektrischen Anlagen an das Elektrizitäts Verteilnetz anzuschließen,

2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen und besonderen Bestimmungen der e-netz und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,

3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,

4. das IU in das bei der e-netz zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,

5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Installateurausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,

6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als Vertragsinstallationsunternehmen ausweisen,*

7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Bezirks-Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 6 der Grundsätze) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Bezirks-Installateurausschuss vorzulegen (vgl. ebenda).

§ 7 Einigungsstalle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Bezirks-Installateurausschuss herbeizuführen

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft

Darmstadt, den (e-netz)

Unterschrift (J. Metzger)

Ort, Datum

Stempel Installationsunternehmen

Unterschrift Unternehmer

Unterschrift verantwortliche Elektrofachkraft

** ggf durch Änderung den örtlichen Verhältnissen anpassen oder streichen

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Eintragung eines Betriebes des Elektrotechniker-Handwerks in das Elektro-Installateurverzeichnis des zuständigen Netzbetreibers gemäß Kapitel 2.1 der „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)".

Erforderliche Schutzvorrichtungen nach den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind in Eigenverantwortung vorzuhalten. Die Kontrolle dafür obliegt der Arbeitsschutzverwaltung/ Gewerbeaufsichtsbehörde und der Berufsgenossenschaft.

Die Werkstattausrüstung hat in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen.

2. Mess- und Prüfgeräte

- Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401)
- Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)
- Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)
- Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2)
- Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3)
- Erdungsmessgerät nach DIN EN 61557-5 (VDE 0413-5)
- Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61010-4 (VDE 0413-4) Messgerät nach DIN EN 61010-6 (VDE 0413-6) zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD)
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7)
- Prüfeinrichtungen für Prüfungen nach Instandsetzung, Änderung oder für Wiederholungsprüfungen nach DIN VDE 0404-2

Kombinations-Messgeräte nach DIN VDE 0413 sind zulässig.

3. Fachliteratur

- „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk" mit den VDE-Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich Ergänzungsabonnement (z.B. Online-Abonnement, Fassung auf DVD oder Vorschriftenwerk auf Papier vom VDE-Verlag GmbH)
- „Normen-Handbuch Elektrotechniker-Handwerk", DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation, in der jeweils aktuellen Fassung

4. Prüfaufbau

Wenn durch Art und Umfang der ausgeführten Tätigkeiten seitens der Berufsgenossenschaften ein Prüfplatz gefordert wird, sind die Informationen der BG-Information BGI 891 „Errichten und Betreiben von elektrischen Prüfanlagen" zu beachten.

Einschlägige Norm ist DIN VDE 0104 (EN 50191) „Errichten und Betreiben elektrischer Prüfanlagen". Eine Prüfanlage nach dieser Norm ist die Gesamtheit aller zu Prüfzwecken zusammenwirkenden Prüfgeräte und Einrichtungen, mit denen elektrische Prüfungen an Prüfobjekten durchgeführt werden. Eine Prüfanlage kann z.B. als Prüfplatz (räumlich begrenzt und gekennzeichnet) ausgeführt und errichtet sein.

5. Weitere Hinweise

Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen erfolgt durch Beauftragte des Bezirks-Installateur- Ausschusses.

Eine Eintragung in das Installateurverzeichnis ist durch einen besonderen Vordruck bei dem am Sitz des Betriebes zuständigen Netzbetreibers zu beantragen.

Um den Versicherungsschutz Dritten gegenüber zu gewährleisten, ist der Abschluss einer Betriebs-Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang, mindestens jedoch 1,5 Millionen € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, vorzunehmen.